



RAHMENEMPFEHLUNG GASMANGELLAGE



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	iii
Abbildungsverzeichnis.....	iv
Vorwort.....	1
1 Situationsdarstellung.....	2
2 Zuständigkeiten und das Stufen- / Phasenmodell.....	2
3 Grenzen und Fähigkeiten des Katastrophenschutzes.....	5
3.1 Fähigkeiten.....	7
3.1.1 Führung.....	7
3.1.2 Sanitäts- und betreuungsdienstliche Gefahrenabwehr.....	7
3.1.3 Brandschutz und Allgemeine Hilfe.....	8
3.1.4 Gefahrstoff-ABC.....	8
3.1.5 Unterstützende Facheinheiten.....	9
3.1.6 Facheinheiten des Landes.....	9
4 Allgemeine Handlungsempfehlung für Verwaltungen zur Aufrechterhaltung der Kernaufgaben in Krisensituationen.....	10
4.1 Verwaltungsstab und Stabsdienstordnung.....	10
4.2 KRITIS und Kernkompetenzen der Verwaltung.....	11
4.2.1 Aufrechterhaltung der Kritischen Infrastrukturen.....	11
4.2.2 Aufrechterhaltung der eigenen Handlungsfähigkeit der Gefahrenabwehr.....	17
4.2.3 Folgen eines Stromausfalles.....	18
4.3 Vorbereitungsstrategie und Eintrittswahrscheinlichkeiten.....	20
4.4 Empfehlung an kreisangehörige Städte und Verbandsgemeinden.....	21
5 Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen.....	21
Literatur.....	22
Anlage 1: Musterstruktur AEP Stromausfall.....	23



Abkürzungsverzeichnis

24/7	ständige Verfügbarkeit „rund um die Uhr“
ABC	atomar, biologisch, chemisch
AEP	Alarm- und Einsatzplan
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
CBRN	chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear
CBRN ErKw	CBRN Erkundungswagen
Dekon-P	Dekontamination-Personen
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
ELW	Einsatzleitwagen
EnSiG	Energiesicherungsgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FüGrTEL	Führungsgruppe Technische Einsatzleitung
FüStab	Führungsstab
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
GasSV	Gassicherungsverordnung
GSZ	Gefahrstoffzug
GW-G	Gerätewagen-Gefahrstoff
GW-Mess	Gerätewagen-Messtechnik
HiK	Arbeitsgemeinschaft Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz
KatS	Katastrophenschutz
KatSL	Katastrophenschutzleitung
KRITIS	Kritische Infrastrukturen
LBKG	Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
LF-KatS	Löschfahrzeug Katastrophenschutz
MZF3	Mehrzweckfahrzeug >7,5t
PuMA	Landes-Facheinheiten Presse- und Medienarbeit
RHOT	Landes-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik
SEG	Schnelleinsatzgruppe
SoS-VO	Security of Supply (Gewährleistung der sicheren Versorgung) Verordnung der EU
SRHT	Landes-Facheinheiten Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen
SW 2000	Schlauchwagen mit 2000m Schlauchmaterial
TEL	Technische Einsatzleitung
THW	Technisches Hilfswerk
TLF4000	Tanklöschfahrzeug mit 4000l Wasser
WLF	Wechselladerfahrzeug



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Stufenmodell.....	3
Abbildung 2: Phasenmodell der Notfallstufe	4
Abbildung 3: Wahrscheinlichkeiten der Phasen.....	5
Abbildung 4: Führungsorganisation	10
Abbildung 5: Planerische Maßnahmen für die Phasen der Notfallstufe.....	21



Vorwort

Eine Folge des anhaltenden Angriffskriegs in der Ukraine ist die Verknappung von Erdgaslieferungen aus Russland, was potentiell dazu führen kann, dass es im Winter zu einer Gasmangellage kommt. Eine solche Gasmangellage hätte gesamtgesellschaftliche Auswirkungen, auf die sich alle Teile der Gesellschaft vorbereiten müssen, um die Auswirkungen möglichst gering zu halten. Hierzu gehören insbesondere auch die Verwaltungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene.

Auf Grund der hohen Abhängigkeit von Gas ist außerdem nicht ausgeschlossen, dass bei einer ausgeprägten Gasmangellage der Einsatz von Strukturen und Einheiten des Katastrophenschutzes notwendig werden kann.

Die vorliegende Rahmenempfehlung soll den kommunalen Aufgabenträgern als Hilfestellung dienen, um sich auf eine solche Lage vorzubereiten. Sie betrachtet dabei sowohl die Fähigkeiten, Einsatzgrenzen und Vorbereitungsmaßnahmen auf der Seite der Katastrophenschutz-Strukturen als auch die notwendigen Vorbereitungen innerhalb der übrigen Verwaltungsstrukturen.

Eine Gasmangellage kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen (KRITIS) haben. Auf Grund der Komplexität und den vielseitigen Wechselwirkungen zwischen den KRITIS können diese hier nicht abschließend dargestellt werden. Auch kann der Katastrophenschutz ausgefallene KRITIS nicht ersetzen, sondern nur im Rahmen der Gefahrenabwehr die schwersten Folgen für die Bevölkerung lindern.

Die vorliegende Rahmenempfehlung konzentriert sich deshalb auf die Darstellung der einzurichtenden Krisenmanagement-Strukturen sowie der zentralen Maßnahmen. Im Rahmen der eigenen Planungen können auch weitere Planungsunterlagen herangezogen werden, beispielsweise die Checkliste „Einsatzmaßnahmen bei Stromausfall“[1] oder die „Handlungsempfehlung zur Einsatzplanung des Brand- und Katastrophenschutzes bei einer Gasmangellage“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport[2]. Letztere enthält insbesondere auch für verschiedene KRITIS-Bereiche detaillierte Beschreibungen zu Auswirkungen einer Gasmangellage.



1 Situationsdarstellung

Die Erdgasversorgung der Europäischen Union stützt sich bisher zu einem großen Teil auf Lieferungen aus Russland. In Deutschland und den meisten Ländern Ost- und Mitteleuropas ist diese Abhängigkeit besonders hoch. Deutschland importierte durch verschiedene Pipelines bisher rund 55% seines benötigten Erdgases über den Staatskonzern Gazprom aus Russland. Mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine stellen sich die dringlichen Fragen, wie diese Abhängigkeit zeitnah reduziert werden kann und was im Fall einer Lieferunterbrechung von russischen Erdgasexporten passieren würde, da durch die veränderte weltpolitische Lage Lieferungen durch Russland immer wieder eingeschränkt worden sind, sodass eine dauerhafte Reduzierung der Importe bis hin zum Lieferstopp als Folge nicht ausgeschlossen werden können.

Das Medium Erdgas hat essentielle Bedeutung für alle Lebensbereiche und damit auch für die öffentliche Verwaltung. Unter anderem ist das öffentliche Leben von einer stabilen Erdgasversorgung abhängig, weil grundlegende Tätigkeiten wie Heizen und Kochen hiervon anhängig sind. In einem akuten Fall kann als Sekundäreffekt ein Stromausfall und oder ein Treibstoffmangel resultieren. Ferner sind Produktionsabläufe in der Industrie und dadurch die Versorgung der Bevölkerung konkret auf den Energieträger Gas angewiesen. Ein Erdgasmangel hat folglich drastische Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sodass eine Prävention für die Versorgungskrise indiziert ist.

Sollte es zu einer ausgeprägten Gasmangellage kommen, hat dies auch Auswirkungen auf den Katastrophenschutz. Diese Empfehlung hat die Zielstellung im Vorfeld und während einer Gasmangellage zum einen eine Hilfestellung für die Planungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit des Katastrophenschutzes geben, zum anderen werden die Aufgaben eines gesamtbehördlichen Krisenmanagements dargestellt sowie die Rolle des Katastrophenschutzes hierbei definiert. Dabei können auf Grund der vielfältigen Aufgaben der kommunalen Behörden nur grundlegende Aussagen erfolgen. Sofern durch die zuständigen Fachbehörden hier konkrete Festlegungen getroffen werden, haben diese Vorrang.

2 Zuständigkeiten und das Stufen- / Phasenmodell

Die sichere Gasversorgung unterliegt in Deutschland der Verantwortung der Gasversorgungsunternehmen. Der *Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland* des Bundes ist deshalb auf notwendige Maßnahmen der Unternehmen zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung fokussiert. Festzuhalten ist, dass in dem beschriebenen Notfallplan keine Maßnahmen für die BOS und die Kommunen festgeschrieben sind.

Im Notfallplan werden „geschützte Kunden“ definiert und deren besonderer Stellenwert beschrieben. Geschützte Kunden sind Letztverbraucher (Lieferanten an Haushaltskunden), grundlegende soziale Dienste (z.B. Gesundheit, soziale Versorgung, Notfall, Sicherheit, Bildung, öffentliche Verwaltung) und Fernwärmeanlagen (Lieferanten an Haushaltskunden). Diese Kundengruppen sind besonders vulnerabel gegenüber den Folgen einer Versorgungseinschränkung und werden folglich bevorzugt versorgt.

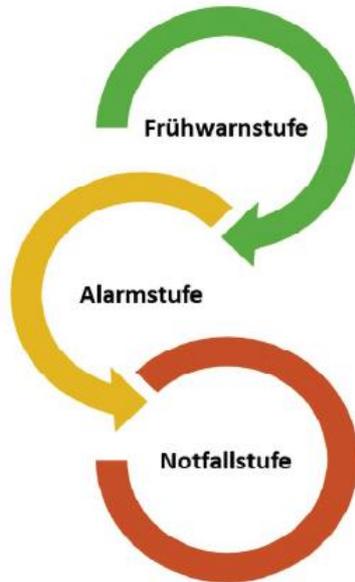


Abbildung 1: Stufenmodell
(Quelle: [3], S. 53)

Ebenfalls wird im Notfallplan ein Stufenmodell für eine Gasmangellage mit drei Hauptkrisenstufen erörtert. Es werden die Frühwarnstufe, die Alarmstufe und die Notfallstufe differenziert, die eskalierend aufeinander aufbauen. Die Frühwarn- und Alarmstufe werden vom BMWK festgelegt und bekanntgegeben. Die Feststellung der Notfallstufe erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung und wird im Bundesgesetzblatt publiziert. Am 23.06.2022 wurde die Alarmstufe ausgerufen.

Indikatoren für die einzelnen Stufen sind alle durch die BNetzA zur Verfügung stehenden Informationen über die kurz- und langfristige Versorgungslage, die Angebots- und Bedarfsentwicklung unter Berücksichtigung weiterer Faktoren wie zum Beispiel der Wetterentwicklung während der Winterperiode. „Die Notfallstufe unterscheidet sich bezüglich des zur Verfügung stehenden Instrumentariums wesentlich von der Frühwarn- und Alarmstufe: Während in diesen Stufen die zuständigen Marktakteure eigen-

verantwortlich mit ihrem Instrumentarium insbesondere gemäß EnWG die Versorgungsengpässe bewältigen, muss in der Notfallstufe gemäß SoS-VO ergänzend auf ein hoheitliches Instrumentarium zurückgegriffen werden, um die Versorgung zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Kunden sicherzustellen. Solche Eingriffe sind im deutschen Recht nur bei Feststellung des Notfalls entsprechend den Verfahrensregeln des EnSiG und der GasSV möglich“ ([4], S.17).

Unter dem folgenden Link kann die entsprechende und tagesaktuelle Lage der Gasversorgung in Deutschland abgerufen werden:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/start.html

Markant ist, dass sich eine großflächige Gasmangellage über einen längeren Zeitraum aufbaut und es nicht abrupt zu einem Totalausfall kommen wird. Die Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind abhängig von dem tatsächlichen Ausmaß der Mangelsituation. Im Zuge der vorbereitenden Planungen kann die Notfallstufe deshalb in mehrere, aufeinander aufbauende Phasen weiter unterteilt werden.

Notfallstufe

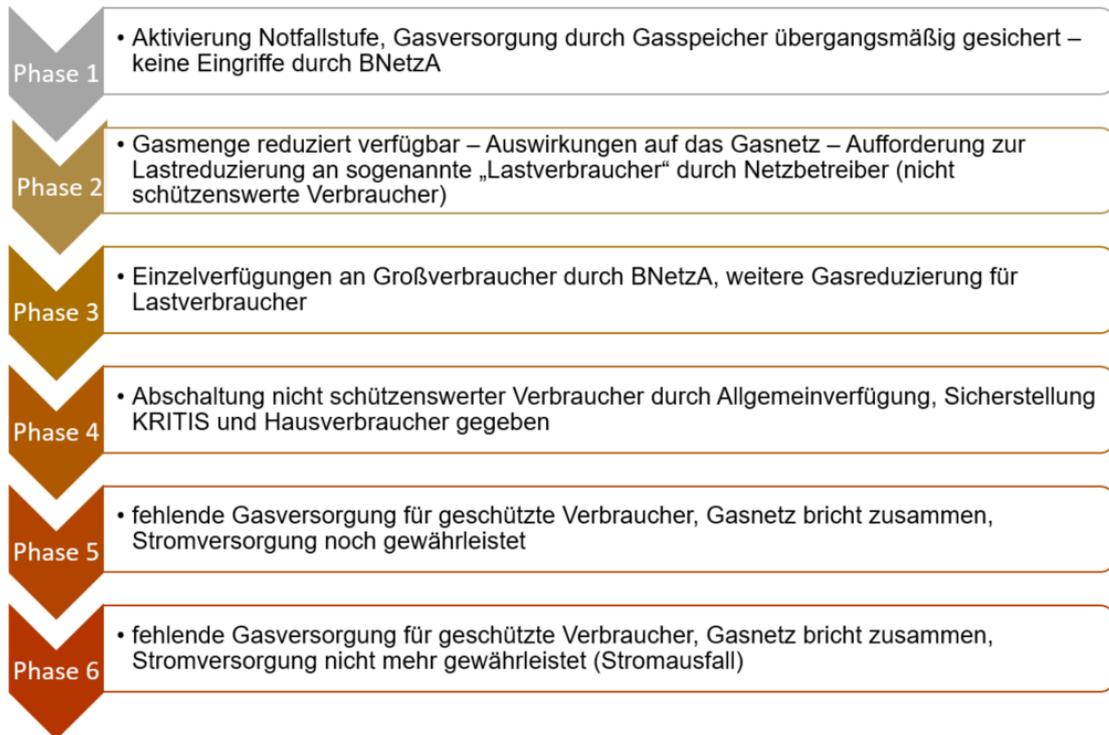


Abbildung 2: Phasenmodell der Notfallstufe (Quelle: Berufsfeuerwehr Koblenz)

Die einzelnen Phasen (vgl. Abb. 2) der Notfallstufe reichen von der Aktivierung der Notfallstufe bis hin zum Ausfall der Gasversorgung und dem Stromnetz für geschützte Kunden und damit verbundenen massiven Auswirkungen für das öffentliche Leben, was das Eskalationspotential verdeutlicht, sodass die präventive Planung deutlich vor Eintritt in die Notfallstufe erfolgen muss.

Ein Stromausfall ist dabei eine temporäre Netzstörung im Stromnetz. Von einem Blackout ist die Rede, wenn der Strom großflächig und längerfristig ausfällt und die Stromversorgung nicht zeitnah wiederhergestellt werden kann. Ein Blackout kann die gesamte (kritische) Infrastruktur gefährden.

Szenario / Eskalationsstufe	Sehr wahrscheinlich	Möglich	unwahrscheinlich
Phase 1: Aktivierung Notfallstufe, Gasversorgung durch Gasspeicher übergangsmäßig gesichert – keine Eingriffe durch BNetzA	X		
Phase 2: Gasmenge reduziert verfügbar – Auswirkungen auf das Gasnetz – Aufforderung zur Lastreduzierung an sogenannte „Lastverbraucher“ durch Netzbetreiber (nicht schützenswerte Verbraucher)	X		
Phase 3: Einzelverfügungen an Großverbraucher durch BNetzA, weitere Gasreduzierung für „Lastverbraucher“		X	
Phase 4: Abschaltung nicht schützenswerter Verbraucher durch Allgemeinverfügung, Sicherstellung KRITIS und Hausverbraucher gegeben		X	
Phase 5: fehlende Gasversorgung für geschützte Verbraucher, Gasnetz bricht zusammen, Stromversorgung noch gewährleistet			X
Phase 6: fehlende Gasversorgung für geschützte Verbraucher, Gasnetz bricht zusammen, Stromversorgung nicht mehr gewährleistet (Stromausfall)			X

Mittlere Auswirkung auf Lieferketten und Produktion (Phasen 2-3)
 Unmittelbare Auswirkung auf Versorgungslage der Bevölkerung (Phasen 3-4)
 Akute Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (Phasen 5-6)

Abbildung 3: Wahrscheinlichkeiten der Phasen (Quelle: Berufsfeuerwehr Koblenz)

Den einzelnen Phasen sind verschiedene Wahrscheinlichkeiten zuzuordnen (vgl. Abb.3), wobei mit aufsteigender Phase die Eintrittswahrscheinlichkeit sinkt.

In den einzelnen Stufen und jeweiligen Phasen ist der Katastrophenschutz nicht aktiv involviert, da dieser seine eigene Einsatzfähigkeit sicherstellen muss. Bei einer Gas-mangellage besteht eine Subsidiarität des Katastrophenschutzes, dieser greift grundsätzlich nur ein, wenn über andere Behördenstrukturen eine wirksame Gefahrenabwehr nicht sichergestellt ist.

Die Verwaltung ist stattdessen permanent mit allen Fachbereichen auf allen Verwaltungsebenen zuständig und muss die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge als übergeordnetes Ziel verfolgen. Zudem muss die Verwaltung Dominoeffekte wie zum Beispiel Personalausfälle präventiv berücksichtigen, um handlungsfähig zu bleiben. Folglich ist die Einrichtung eines Verwaltungsstabes dringend geboten.

3 Grenzen und Fähigkeiten des Katastrophenschutzes

Zur Vorbereitung auf eine Gasmangellage gilt wie beschrieben zu beachten, dass die Brand- und Katastrophenschutzeinheiten nicht für die Versorgung der Gesamtbevölkerung in langandauernden Ausfällen der Infrastruktur bestimmt sind. Zudem muss während einer andauernden Störung der Versorgung vermehrt mit spontanen Akutlagen im Rahmen der Gefahrenabwehr gerechnet werden. So kann es beispielsweise häufiger zu Bränden, Explosionen, Störungen in der Brandmeldetechnik aber auch zu einer Häufung von akuten Hilfeleistungen kommen. Ebenfalls ist mit akuten Einsätzen in Folge von Manipulationen an Gas- und Stromanlagen zu rechnen. Hierfür muss der Grundschutz gesichert bleiben und entsprechende Reserven gebildet werden. Dies ist



nicht möglich, wenn die Ressourcen des Brand- und Katastrophenschutzes bereits eingesetzt oder mehrfach verplant sind. Außerdem kommt das Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) nur dann zur Anwendung, wenn die Abwehr von Gefahren nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet ist (§ 1 Abs. 2 LBKG). Die Maßnahmen des Katastrophenschutzes sollen auf die Selbst- und Nachbarschaftshilfe der Bevölkerung aufbauen und diese nicht ersetzen (§ 1 Abs. 4 LBKG).

Der Brand- und Katastrophenschutz sowie die allgemeine Hilfe sind Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise (§ 2 Abs. 2 LBKG). Dabei sind Behörden und andere Stellen, deren Aufgaben und Zuständigkeiten Schnittstellen aufweisen, mit einzubeziehen (§ 2 Abs. 3 LBKG). Grundsätzlich sollen eigene Aufgaben öffentlicher Träger selbst oder über zivile Strukturen abgebildet werden, bevor auf die ehrenamtlichen Strukturen zurückgegriffen wird (§ 2 Abs. 5 LBKG). Die personelle Besetzung freiwilliger Feuerwehren sowie der Katastrophenschutzeinheiten erfolgt fast ausschließlich durch ehrenamtliche Kräfte, die dadurch längerfristig dem Arbeitsmarkt fehlen und somit zusätzlich die Infrastruktur schwächen und zum Beispiel den Mangel in der medizinischen Versorgung oder Verzögerungen in den Lieferketten verstärken würden.

Die Gemeinden haben nach dem Subsidiaritätsprinzip die Eigenverantwortung, ihre Bevölkerung über das Verhalten bei Schadensereignissen aufzuklären und die Selbsthilfefähigkeit zu fördern. Außerdem ist es Aufgabe der Gemeinden, entsprechende Maßnahmen zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren zu treffen. Hierzu müssen Alarm- und Einsatzpläne, inklusive ein mit dem Landkreis abgestimmtes Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahren größeren Umfangs aufgestellt werden (§ 3 Abs. 1 LBKG).

Die Landkreise haben Katastrophenschutz-Stäbe zu bilden, die bereits in der Vorbereitung von Schadenslagen tätig werden. Insbesondere die Verhütung von überörtlichen Gefahren und Gefahren größeren Umfangs erfordern frühzeitige Planungen zur Reduzierung des Ausmaßes einer Gasmangellage. Die Alarm- und Einsatzpläne des Landkreises inklusive dem Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung müssen im Einklang mit denen der Gemeinden stehen, damit eine Mehrfachverplanung von Einsatzmitteln und vor allem von Personal verhindert wird (§ 5 Abs. 1 LBKG).

Die oben beschriebenen Aufgaben der Gemeinden und Landkreise liegen auf gleiche Weise in der Verantwortung der kreisfreien Städte (§ 4 Abs. 1 LBKG).

Darüber hinaus sind Sanitätsorganisationen, Krankenhäuser, Apotheken und weitere Körperschaften im Gesundheitsbereich in die Alarm- und Einsatzpläne mit einzubeziehen (§ 21 Abs. 1 und 2 LBKG). Zudem sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Sicherstellung der Versorgung mit Sanitätsmaterial bei Gefahren größeren Umfangs zuständig (§ 21 Abs. 3 LBKG).



3.1 Fähigkeiten

Neben den konkret auf die Gasmangellage bezogenen Grenzen besitzen Brand- und Katastrophenschutzeinheiten grundsätzlich die folgenden allgemeinen Fähigkeiten, die gemäß §4 und §5 LBKG die kreisfreien Städte sowie Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz vorzuhalten beziehungsweise aufzustellen haben. Auf diese Fähigkeiten in den Katastrophenschutzstrukturen kann in dringlichen Ausnahmefällen, die lebensbedrohliche Lagen darstellen können, zurückgegriffen werden. Ebenso sind diese Strukturen in der Aufrechterhaltung der eigenen Handlungsfähigkeit zu berücksichtigen.

3.1.1 Führung

Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen sind zu bilden, welche für den Katastrophenschutz notwendig sind:

- Katastrophenschutzleitung (KatSL) bestehend aus dem Einsatzleiter, Führungsstab (FüStab) und Verwaltungsstab
- Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (FüGrTEL)
- Ansprechstelle-KatS
- Koordinierungsstelle-KatS

3.1.2 Sanitäts- und betreuungsdienstliche Gefahrenabwehr

Für die Bewältigung verschiedener Aufgabenstellungen im Katastrophenschutz (beispielsweise die Einrichtung und den Betrieb eines Behandlungsplatzes 50) ist vorgesehen, dass die bestehenden Schnelleinsatzgruppen innerhalb eines modularen Aufbausystems in Züge zusammengefasst werden können. Diese Schnelleinsatzgruppen können jedoch auch als schnelle taktische Gruppeneinheiten einzeln eingesetzt werden. Die kreisfreien Städte und Landkreise entscheiden – aufgrund einer durchzuführenden örtlichen Gefahrenanalyse – in eigener Verantwortung und Zuständigkeit darüber, in welchem Umfang sie welche Einheiten für den Bereich des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes vorsehen. In der Regel sind nachstehende Module gegeben:

- Abschnittsleitung Gesundheit
- Katastrophenschutzmodul Führung
- Katastrophenschutzmodul Sanitätsdienst
 - Schnelleinsatzgruppe (SEG)-Behandlung
 - Schnelleinsatzgruppe (SEG)-Transport
- Katastrophenschutzmodul Betreuungsdienst
 - Schnelleinsatzgruppe (SEG)-Unterkunft
 - Schnelleinsatzgruppe (SEG)-Soziale Betreuung
- Katastrophenschutzmodul Verpflegungsdienst
 - Schnelleinsatzgruppe (SEG)-Verpflegung



Die hier dargestellten Module beziehen sich auf die konzeptionelle Ausarbeitung der „Arbeitsgemeinschaft Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz“ (HiK) und bilden das HiK-Konzept 3.0 ab. Vereinzelt wird jedoch auch noch mit dem HiK-Konzept 2.0 gearbeitet. Aus beiden Konzepten lassen sich jeweils die Fähigkeiten der jeweiligen Module ableiten.

Siehe hierzu insbesondere auch:

- Arbeitsgemeinschaft Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz (HiK) → Katastrophenschutz-Strukturen des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes in RLP (HiK-Konzept 3.0)
[HiK-Konzept 3.0 final Endversion.pdf \(hik-rlp.de\)](#)
- Broschüre Katastrophenschutzstrukturen (HiK-Konzept 2.0)
<https://bks-portal.rlp.de/sites/default/files/og-group/7833/53/dokumente/katastrophenschutz-strukturen.pdf>

3.1.3 Brandschutz und Allgemeine Hilfe

Aufgabe des Brandschutz- und der allgemeinen Hilfe ist die Rettung von Menschen und Tieren, die Bergung und der Schutz von Sachen, die Brandbekämpfung und die technische Hilfeleistung. Für den überörtlichen Brandschutz und die allgemeine Hilfe im Katastrophenschutz, werden bei den Feuerwehren innerhalb der kreisfreien Stadt sowie der Landkreise, vereinzelt Fahrzeuge aus der Katastrophenschutzkomponente des Bundes (LF-KatS, SW 2000) sowie Fahrzeuge für die überörtliche Gefahrenabwehr bzw. Gefahren größeren Umfangs vorgehalten (z.B. Rüstwagen, TLF4000, Mehrzwecktransportfahrzeug MZF 3, Mehrzweckboote, etc.).

- Einheiten der vorgeplanten überörtlichen Hilfe ohne Belastung des jeweiligen Grundschutzes. Zum Beispiel: „Gesamtkonzept vorgeplante überörtliche Hilfe im nördlichen Rheinland-Pfalz.“

Siehe hierzu insbesondere auch:

[Überregionale Unterstützung in RLP | BKS-Portal.rlp](#)

3.1.4 Gefahrstoff-ABC

Im Rahmen der Gefahrenabwehr bei Gefahrstoffunfällen bzw. ABC-Lagen, sollen Gefahren und Schäden durch Gefahrstoffe (A: atomare, radioaktive Stoffe, B: biologische Stoffe, C: chemische Stoffe) erkannt, verhindert, gemindert und oder beseitigt werden, welche Menschen, Tiere und/oder die natürlichen Lebensgrundlagen beeinträchtigen können. Hierzu sind in den kreisfreien Städten und Landkreisen entsprechende Gefahrstoffzüge aufgestellt.

- Gefahrstoffzug (GSZ) gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz mit den Komponenten:
 - GSZ-Führung (z.B. ELW)
 - GSZ-Geräte (z.B. GW-G)
 - GSZ-Dekon (z.B. Dekon-P)
 - GSZ-Messen (z.B. GW-Mess, CBRN-ErKw)



- Landesanalysesystem Rheinland-Pfalz mit Stationierung in Ludwigshafen

Siehe hierzu insbesondere auch:

<https://bks-portal.rlp.de/brandschutz/abc-schutz/gefährstoffkonzept>

<https://bks-portal.rlp.de/brandschutz/abc-schutz>

3.1.5 Unterstützende Facheinheiten

Neben den kommunalen Feuerwehren und den Hilfsorganisationen werden in kreisfreien Städten und Landkreisen unterstützende Facheinheiten wie beispielsweise das Technische Hilfswerk – THW (Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland) tätig und eingesetzt.

Für spezielle Einsatzlagen bei Wassergefahren, werden vereinzelt auch Wasserrettungszüge (z.B. DLRG) aufgestellt und unterhalten.

Siehe hierzu insbesondere auch:

https://www.lv-herpsl.thw.de/THW-LV-HERPSL/DE/Startseite/startseite_node.html

https://rheinland-pfalz.dlrg.de/fileadmin/groups/10000000/Ressort_Einsatz/Da-teien/WRZ_nach_StAN_RP.pdf

3.1.6 Facheinheiten des Landes

Zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz hält das Land für den Katastrophenschutz zusätzliche Ausrüstung stützpunktartig bereit, soweit es über die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgeht (§ 6, Nr. 6 LBKG). Hierfür sind nachstehende Facheinheiten innerhalb von Rheinland-Pfalz dezentral aufgestellt:

- Landes-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT)
- Landes-Facheinheiten Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen (SRHT)
- Landes-Facheinheiten Tauchen
- Landes-Facheinheiten Presse- und Medienarbeit (PuMA)

Die Landes-Facheinheiten sind Einrichtungen, welche in die örtlichen Organisationsstrukturen der jeweiligen Gemeinden integriert sind, sowie primär vor allem überörtlich zum Einsatz kommen. Die Einsatzkräfte sind Angehörige der örtlichen Feuerwehren mit einer Sonderausbildung und der dortigen Führung der örtlichen Feuerwehr unterstellt.

Siehe hierzu insbesondere auch:

<https://bks-portal.rlp.de/brandschutz/facheinheiten>

4 Allgemeine Handlungsempfehlung für Verwaltungen zur Aufrechterhaltung der Kernaufgaben in Krisensituationen

Um bei außergewöhnlichen Ereignissen oder speziell im Krisenfall handlungsfähig zu bleiben, sollte eine Verwaltung vorbereitet sein.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss die politisch gesamtverantwortliche Ebene sowohl auf eine funktionierende administrativ-organisatorische Komponente (Verwaltungsstab) und auf eine operativ-taktische Komponente (TEL) verlässlich zurückgreifen können. Gemeinsam bilden diese die Katastrophenschutzleitung (KatSL).

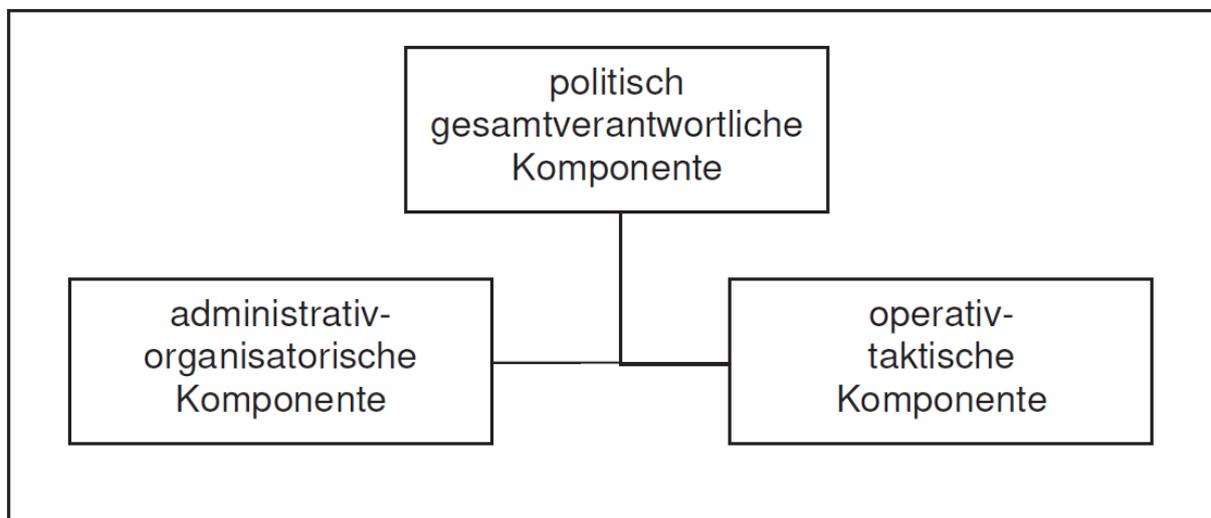


Abbildung 4: Führungsorganisation (Quelle: [5], S. 22)

Die operativ-taktische Komponente wird in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 einschlägig behandelt, bei den Feuerwehren und im Katastrophenschutz gelehrt und geübt, sowie in der Praxis angewandt. Für den Aufbau der administrativ-organisatorischen Komponente existieren verschiedene Modelle, hier liegt es im Verantwortungsbereich der jeweiligen Verwaltung, den örtlichen Bedingungen entsprechende Strukturen aufzubauen.

Außergewöhnliche Ereignisse und Krisensituationen können sich entweder anbahnen, oder auch ad hoc eintreten. Für beide Fälle hat es sich bewährt, schon im Vorfeld Vorbereitungen getroffen zu haben, um die Stabsarbeit der Verwaltung zügig in geordneten Strukturen aufnehmen zu können.

4.1 *Verwaltungsstab und Stabsdienstordnung*

Die administrativ-organisatorische Komponente wird im Allgemeinen als „Verwaltungsstab“ bezeichnet, welchem alle Aufgabenfelder, die nicht zur akuten Gefahrenabwehr gehören, obliegen. Zur Erledigung der Aufgaben des Verwaltungsstabs empfiehlt es sich eine Stabsdienstordnung zu erstellen und verbindlich einzuführen. In dieser Ordnung sind Aufbau, Organisation und Arbeitsweisen zu beschreiben, aber auch die Unterbringung, Einberufung und Alarmierung der Stabsmitglieder zu regeln. Nur, wenn



entsprechende Vorbereitungen getroffen sind und die Rahmenbedingungen für die Arbeit des Verwaltungsstabs stehen, kann er unter den zeitkritischen Bedingungen eines außergewöhnlichen Ereignisses oder im Krisenfall auch funktionieren.

Der Verwaltungsstab kümmert sich im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen, die in der Stabsdienstordnung geregelt sind, um die fachübergreifende Erledigung verwaltungsspezifischer Handlungen. Anhand dieser verschiedenen Aufgabenfelder ist die Struktur des Verwaltungsstabes ableitbar.

Um dies realisieren zu können, sollte grundsätzlich feststehen, welche Bereiche der Gebietskörperschaft als Kritische Infrastrukturen (KRITIS) eingestuft sind und welche Kernkompetenzen auch im Krisenfall noch funktionieren müssen.

4.2 KRITIS und Kernkompetenzen der Verwaltung

KRITIS sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

Nach dem BBK werden die kritischen Infrastrukturen in die folgenden neun Sektoren aufgeteilt: Energienetzbetreiber, Ernährung (Lebensmittelhandel), Finanz- und Versicherungswesen, Gesundheitswesen, Informationstechnik und Telekommunikation, Medien und Kultur, Staat und Verwaltung, Transport, Verkehr und Wasserversorgung.

4.2.1 Aufrechterhaltung der Kritischen Infrastrukturen

Welche Sektoren in der Zuständigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaft unter diese Definition fallen, ist mit der politisch gesamtverantwortlichen Ebene zu besprechen und festzulegen. Folgende Bereiche sind auf jeden Fall zu betrachten und deren Funktionserhalt anhand der nachfolgenden nicht abschließenden Fragestellung als Leitfaden zu betrachten:

Verwaltung / Verwaltungsstab

- Welche Dienstleistungen der Stadtverwaltung müssen auch in einem Krisenfall unbedingt noch in eigener Zuständigkeit erbracht werden (KRITIS)?
- Wie können diese KRITIS-Dienstleistungen im normalen zeitlichen Umfang sichergestellt werden? Wie sieht die Schlüsselbesetzung aus (Mindestpersonalbedarf)?
- Wie können KRITIS-Dienstleistungen bei Bedarf 24/7 sichergestellt werden?
- Welche personellen Ressourcen können für die Aufrechterhaltung der KRITIS abgegeben werden, die unbedingt 24/7 betrieben werden müssen (Stab, KatS, Anlaufstellen, Evakuierungsräume, etc.)? Auf welche Bereiche kann komplett verzichtet werden, um Personal-, Material- und Energieressourcen zur Aufrechterhaltung der KRITIS gewinnen zu können?
 - Wann werden welche Bereiche automatisch geschlossen, um deren Ressourcen für die KRITIS-Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen?



- Wie können KRITIS-Dienstleistungen auch über mehrere Tage aufrechterhalten werden?
- Kommen alle Beschäftigten noch zum Dienst oder gibt es je nach Krisensituation eine Ausfallrate, z.B. durch Krankheit, Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, etc.? An- und Abreise zur Dienststelle?
- Wie kommt diese Ausfallrate zustande und kann sie durch Kompensationsmaßnahmen reduziert werden (z.B. gegenseitige Abordnungen)?
- Welche Beschaffungen müssen durchgeführt werden, um handlungsfähig zu bleiben? (Beschaffungsliste mit Artikel, Anzahl, geschätzten Kosten, etc.)
- Wie wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten?
 - Mehr Präsenz von Ordnungskräften, auch 24/7
 - Zusätzliches Personal von anderen Bereichen (Personal muss informiert, rudimentär ausgebildet und ausgestattet werden)
 - Zusätzliche Ausstattung von anderen Bereichen anfordern (z.B. Fahrzeuge)
 - Schutz von KRITIS (z.B. Nottankstellen, etc.)
 - Einsatzpläne für verschiedene Szenarien vorbereiten (Bewachung, Bestreifung, Spontanversammlungen/Demonstrationen, Deeskalationsstrategien)
- Welche Aufgaben sind von der Verwaltung in der Krise zusätzlich zu bewältigen, die es im Alltagsgeschäft nicht gibt?
 - Planung, Konzeption und Betrieb von Anlaufstellen („KatS-Leuchttürmen“), ggf. 24/7 (Annahme und Weiterleitung von Notrufen oder allgemeinen Hilfeersuchen)
 - Planung, Konzeption und Betrieb von Wärmeinseln, unter Umständen teilweise auch 24/7 (s.u.)
 - Planung, Konzeption und Betrieb von Evakuierungsräumen 24/7 (s.u.)
 - Zum Schutz des Betriebspersonals und den Hilfesuchenden sind Hygienemaßnahmen zu berücksichtigen (z.B. Corona, Grippe)
 - Bemessungsgrundsatz zur Evakuierungsvorplanung (Aufnahme und Vollversorgung): 1% der Bevölkerung der eigenen Gebietskörperschaft
 - Liquide Mittel bereitstellen, z.B. Bargeldauszahlung an Leistungsempfänger
- Gibt es eine Haushaltsstelle, auf welche die entstehenden Kosten zur Bewältigung der Krise gebucht werden können? Ggf. können sonst übliche Vergabevorschriften nicht eingehalten werden
- Krisenkommunikation
 - Nach innen und außen gerichtet
 - Konstanter Ansprechpartner (Sprecher) für die Krisenkommunikation
 - rechtzeitige Sensibilisierung der Bevölkerung vor der Eskalation und weitere Krisenkommunikation mit der Bevölkerung während der Eskalation
 - Einrichten eines Bürgertelefons / einer Hotline
 - Wie funktioniert die Krisenkommunikation bei Stromausfall? Flyer? Ausgänge? Postwurfsendungen?
 - Wie und wo können Spontanhelfer gefunden und zielgerichtet eingebunden werden? Vereine zur (Mit-)Betreuung von Wärmeinseln?
- Welche Auswirkungen gibt es auf den ÖPNV (gasbetriebene Busse?)
- Parallelereignisse



- Eine Gasmangellage in der Notfallstufe, die mehrere Monate anhalten könnte, wird andere Krisenereignisse nicht aufhalten (Hochwasser und Niedrigwasser, Pandemie)

Begriffsbestimmungen:

Wärmeinseln sind Räumlichkeiten zur temporären Aufnahme von Menschen, die sich ansonsten in kalten Gebäuden aufhalten müssen und sich für wenige Stunden aufwärmen wollen, ggf. W-LAN Hotspots, keine Versorgung

Evakuierungsräume sind Räumlichkeiten mit Schlafmöglichkeiten (Feldbetten), Verpflegung inkl. Aufenthaltsraum mit Sitzmöglichkeiten, hausärztlicher Abdeckung und Medikamentenversorgung - vorgesehen für Härtefälle, die sich in einer Extremlage nicht mehr selbstversorgen können und keine andere Möglichkeit der Unterbringung haben

Energie

- Strom, Wasser, Gas
 - Wie ist die Versorgungssicherstellung KRITIS geregelt/gewährleistet?
 - Welche öffentlichen Gebäude werden durch welche Energie versorgt? (sowohl im Normalbetrieb als auch in einer Krisensituation)
 - Wie sind die Gebäude der Kernverwaltung und Gefahrenabwehr bei Ausfall der Energie gepuffert und wie kann die Ersatzversorgung aufrechterhalten werden?
 - Wie funktionieren die festgelegten Anlaufstellen, Wärmeinseln und Evakuierungsräume bei Energieausfall weiter?
- Treibstoff
 - Wie hoch ist der 72-Stunden-Bedarf für die gesamte KRITIS der Gebietskörperschaft?
 - Wo kann bei Stromausfall noch getankt werden? (Auch Ad Blue bedenken)
 - Wo können welche Vorräte angelegt werden?
 - Ist der Kraftstoffbedarf an das BAFA gemeldet?
 - Müssen die Unteren Katastrophenschutzbehörden, die beim BAFA Bedarf anmelden können, noch an verwaltungsexterne Strukturen denken?
 - Rettungsdienst (Abklärung mit Unterer Rettungsdienstbehörde)
 - Stadtwerke / Tochterbetriebe
 - Krankenhäuser / Notdiesel
 - Polizeiinspektionen
 - Wie können diese Zuteilungen an den Ausgabestellen abgeholt werden?
 - Ggf. sind Kraftstoffvorräte von Firmen zu beschlagnahmen. Dies ist von den Rechtsabteilungen vorzubereiten.
- Wo kann sofort Energie eingespart werden?
 - Siehe z.B. die Empfehlungen des Deutschen Städtetags



- Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der beschlossenen Einsparmaßnahmen
- Wie viele Wohnungen im Zuständigkeitsbereich sind ans Gasnetz angeschlossen? (Recherche z.B. über Schornsteinfegerverband)

Informationstechnik und Telekommunikation

- Wie funktionieren die Systeme bei Energieausfall (Redundanzen)?
- Wie können die Rückfallebenen aufrechterhalten werden?
- Wie kann neben der internen Kommunikation die Kommunikation zu übergeordneten Strukturen (z.B. auf Landesebene) aufrechterhalten werden, wenn Festnetze und Mobilfunknetze ausfallen?
- Gibt es generell entsprechende interne und externe Kommunikationspläne?
- Sind die Stäbe (Verwaltungsstab und TEL) so ausgestattet, dass Telefon- und Videokonferenzen möglich sind?

Gesundheit

- Krankenhäuser, Dialysezentren, Rehabilitationseinrichtungen, hausärztliche Versorgung, Apotheken, Pflegeeinrichtungen
 - Wie funktionieren diese Systeme bei Energieausfall weiter?
 - Sind diese Systeme sensibilisiert, dass sie sich selbst um ihr Krisenmanagement kümmern müssen und dafür ggf. bei großen Flächenlagen nicht auf den Katastrophenschutz für Wärmeerhalt und Ersatzstromquellen zurückgreifen können?
- Beim Betrieb von Evakuierungsräumen ist ebenfalls zu bedenken, dass Medikamente verordnet und besorgt werden müssen

Wasser

- Erhalt der „normalen“ Trinkwasserversorgung der Bevölkerung hat oberste Priorität (Notstrom der Pumpen, Verteilungen, Hochbehälter)
- Existieren Notbrunnen für die Bevölkerung?
- Muss Wasser ggf. vor Genuss erst abgekocht werden? Abhängigkeit von Gas beachten!
- Für die Einsatzkräfte der BOS und die Beschäftigten der Kernverwaltung soll eine Wasserbevorratung für mind. 10 Tage angelegt werden

Ernährung

- Lebensmittelverteilung/Lebensmittelkarten (Ernährungsamt/KatS)
- Für die Einsatzkräfte der BOS und die Beschäftigten der Kernverwaltung soll eine Lebensmittelbevorratung für mind. 10 Tage angelegt werden
- Ggf. sind Lebensmittel von Lebensmittelmärkten und Zentrallagern zu beschlagnahmen. Dies ist von den Rechtsabteilungen vorzubereiten.

Finanz- und Sozialwesen

- Liquide Mittel bei Ausfall E-Cash für Gefahrenabwehr und Verwaltung
- Sozialleistungen



Entsorgung

- Funktionserhalt Abfallentsorgung
- Funktionserhalt Kläranlagen und Pumpwerke

Aufgabenstellung auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte zur Bewältigung einer Krisensituation

- Erfassung der allgemeinen Lage und deren voraussichtlichen Dauer
- Wie kann die Kommunikation zwischen Behörden und BOS sichergestellt werden?
- Welche Bereiche der kritischen Infrastruktur sind betroffen bzw. intakt?
- Wie viele Menschen sind gesamt und wo betroffen?
 - Alten- und Pflegeheimen
 - Kliniken
 - Schulen
 - Kitas
 - Jugendherbergen
 - Hotels
 - Versammlungsstätten
 - Industriebetrieben
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Landwirtschaftliche Betriebe
 - Wasserversorgungsunternehmen und Entsorgungsunternehmen
 - Energieversorger
 - Privathaushalte
 - Hilfsorganisationen etc.
- Wo kann die Verwaltung diese unterbringen? Werden Wärmeinseln benötigt?
- Wie wird die Einsatzbereitschaft aller BOS-Mitarbeiter/-innen aufrechterhalten? Kann man diese in Ihren Feuerwachen, Polizeidienststellen und weiteren Unterkünften der Hilfsorganisationen unterbringen?
- Sind deren Familien in Sicherheit und versorgt? (Nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf deren Einsatzbereitschaft!)
- Wie kann man die Versorgung mit Lebensmitteln und Kraftstoffen für die Bevölkerung und Einsatzkräfte sicherstellen?
- Wie wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten?

Zusätzlicher Bedarf an Ausstattung, Unterkünften, Lagerhallen, Versorgungsmaterial und Personal:

Aus den vorgenannten Punkten ergibt sich ein erhöhter Bedarf an Personal, Ausstattung und Räumlichkeiten. Hier ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, was benötigt wird und auf welchem Weg es zur Verfügung gestellt werden kann (Kauf, Miete, Beauftragung von Dienstleistern, Heranziehung im Rahmen des LBKG, ...). Insbesondere sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Vorhaltung von Notstromaggregaten und Netzersatzanlagen
- Vorhaltung von Notbeleuchtungssätzen (auch zur Sicherheit der Bevölkerung)



- Vorhaltung mobiler Heizkraftanlagen für größere Gebäude, sowie mobile Heizgebläse für Notunterkünfte
- Vorhaltung mobiler Kraftstoffcontainer (Diesel- und Ottokraftstoffen)
- Vorhaltung von Trinkwassertransportmöglichkeiten (ausschließlich in Absprache mit den Wasserversorgern) und mobiler Trinkwassercontainer zur Aufstellung in Wohngebieten etc.
- Bereitstellung von Bussen für den Personentransport
- Einrichtung eines Lotsen- und Fahrdienstes
- Einrichtung von Lagerhallen zur Anlieferung und Verteilung von benötigtem Material
- Bereitstellung von MZFs/WLFs für die gesamte Logistik
- Aufbau der Telekommunikation (z. B. Satellitenkommunikation)
- Einrichtung und Betrieb von Notunterkünften (beheizbar)
- Sicherstellung der Abfallentsorgung (Seuchengefahr)
- Planung und Einsatz von Personal für den Krisenstab innerhalb der Verwaltung und TEL, sowie deren Aufrechterhaltung über mehrere Tage, Wochen und oder Monate
- Sicherstellung der Versorgung mit Lebensmitteln aller eingesetzten Kräfte und der Zivilbevölkerung durch „Lebensmittelausgabestellen“ und Material für den täglichen Bedarf
- Sicherstellung der medizinischen Versorgung aller eingesetzten Kräfte und der Zivilbevölkerung
- Einrichtung von Betreuungsdiensten und Notfallseelsorge
- Einrichtung eines Kreisauskunftsbüros
- Zusätzlicher Bedarf an Polizei- bzw. Ordnungskräften oder auch privater Sicherheitsdienste
- Bei dringender Notwendigkeit und Verfügbarkeit entsprechender Ressourcen:
 - Einrichtung und Betrieb von Hygieneeinrichtungen (mobile Duschen)
 - Einrichtung und Betrieb von „Waschsalons“ für Kleidung



4.2.2 Aufrechterhaltung der eigenen Handlungsfähigkeit der Gefahrenabwehr

Analog zu den Ressourcen der Verwaltung ist die Gefahrenabwehr, die operativ-taktische Maßnahmen abbildet, mit folgendem nicht abschließendem Leitfaden in ihrer eigenen Handlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten:

- Priorisiertes Ziel: Erhalt der eigenen Einsatzfähigkeit zur Erfüllung der Kernaufgaben nach LBKG
- Kommen die Einsatzkräfte noch zur Dienststelle?
 - Ggf. ist eine Sonderdienstplanung nötig, da mehr Kräfte in Präsenz über längere Zeiträume benötigt werden, aber auch nicht mehr alle Einsatzkräfte zur Verfügung stehen, weil sie auch selbst betroffen sein können
 - Wo können dienstfreie Einsatzkräfte untergebracht und versorgt werden, wenn pendeln zwischen Wohnort und Dienststelle erschwert/unmöglich ist?
 - Ggf. sind ehrenamtliche Kräfte in einem anderem Dienst- oder Arbeitsverhältnis verpflichtend gebunden
 - Ggf. ist eine Aufstockung der Funktionsstärken notwendig, wenn es zu einer höheren Frequentierung kommt
 - Ggf. ist zur kurzfristigen Unterbringung auch eine Heranziehung im Rahmen des § 27 LBKG nötig. Dies ist von den Rechtsabteilungen vorzubereiten
 - Ggf. Bereitstellung von Hygieneprodukten und Bedarfsmedikation
 - Ggf. Vollversorgung des Personals und ggf. Einsatzstellenversorgung
- Personalaufstockung KatS durch Verwaltungsmitarbeitende, z.B. für Logistikaufgaben
- Unterstützung der Familien von Einsatzkräften, um die Einsatzfähigkeit und Verfügbarkeit zu erhöhen (Kinderbetreuung/Versorgung der Familie)
- Liquide Mittel bereitstellen, um bei Ausfall von E-Cash einkaufen und tanken zu können
- Gebäudestrukturen mit Netzersatzanlagen/Einspeisemöglichkeiten/Ersatzaggregate, wo Wärmeversorgung/(Warm-)Wasser und Abwasser sichergestellt sind
- Treibstoff und ggf. AdBlue für Netzersatzanlagen/Notstromaggregate/erhöhtes Einsatzaufkommen und für Mitarbeiter, um zur Dienststelle zu gelangen
- Standardersatzteile in ausreichender Menge vorhalten
- Sicherstellung einer permanenten Kommunikation (Sattelitentelefon, Fahrzeuge als Melder einplanen, ...)
- Sicherstellung einer Alarmierungsmöglichkeit

Ein Alarm- und Einsatzplan (AEP) für die Feuerwehr stellt im akuten Gefahrenfall eine systematische und effektive Gefahrenabwehr zum Schutz von Menschen, Tieren und



der Umwelt sowie von Sachwerten sicher und kann somit zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Gefahrenabwehr beitragen. Er soll durch die Auflistung der erforderlichen Maßnahmen in logischer Reihenfolge systematische und schnelle Funktionsabläufe ermöglichen und durch eine klare und straffe Führungsorganisation und Koordination die Zusammenarbeit aller Aufgabenträger und Hilfskräfte gewährleisten. Die Einbindung der Hilfsorganisationen und anderer Kräfte wird geregelt und die Unterrichtung anderer Stellen wie Polizei, Rettungsleitstelle und Presse wird standardisiert und vorgeplant. Ein AEP kann zusätzliche Hinweise und Maßnahmen für sonstige relevante Bereiche enthalten wie z. B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Schulen und Altersheime.

In der Anlage 1 ist eine beispielhafte Struktur für einen AEP für das Szenario Stromausfall beschrieben, welcher eine Orientierungshilfe zur inhaltlichen Gestaltung bietet.

4.2.3 Folgen eines Stromausfalles

Stromausfälle beziehungsweise Blackouts sind Szenarien, auf die sich die Verwaltungen im Rahmen der Gasmangellage besonders vorbereiten sollten. Es gilt zudem, Wechselbeziehungen zu analysieren. Dies fängt an beim Aufzug, den elektronischen Zugangssystemen, wie auch der Lenkung des Verkehrs und der allumfassenden und stets zuverlässigen Logistikkette, die beim Stromausfall nicht mehr funktioniert. Ein langandauernder, flächendeckender Stromausfall ist deshalb ein Katastrophenszenario.

Nach einigen Stunden wird es je nach Jahreszeit in Wohnungen, Büros und anderen Gebäudestrukturen ohne funktionierende Heizung oder Klimaanlage sehr schnell kalt oder warm. Tankstellen können keine Kraftstoffe abgeben auch deren Kassen funktionieren nicht mehr, ebenso die automatischen Türen.

Schon die ersten 24 Stunden ohne Strom bringen das öffentliche Leben, wie wir es kennen, zum Stillstand. Auch wenn die Versorgungssicherheit sehr hoch ist, ist ein großflächiger und lang andauernder Stromausfall nicht undenkbar. Die Ursachen hierfür können sehr unterschiedlich sein. Es handelt sich um ein hoch komplexes Gesamtsystem, das durch technisches und menschliches Versagen und zunehmende Gefahren wie Extremwetterereignisse oder beispielsweise Cyberangriffe gestört werden kann.

Bereits nach 48 Stunden ohne Strom wird die Lage kritisch. Es beginnen ernsthafte hygienische Probleme in Krankenhäusern, Altenheimen und auf den Straßen, da die Müll- und Wasserentsorgung nicht mehr gewährleistet ist, somit besteht eine Seuchengefahr. Alle Ampeln und Verkehrsleitsysteme fallen aus, das führt zu unzähligen Unfällen und Staus. Menschen bleiben abrupt in Bahnen, Zügen, Fahrstühlen und Gondeln stecken.

Diese Auflistung zeigt exemplarisch die Tragweite der Auswirkungen.



Folgen für die Bevölkerung (beispielhaft):

- Zusammenbruch der Telekommunikation
- Ausfall aller elektrisch betriebenen Geräte in den Haushalten inklusive deren Heizungen und Beleuchtung etc.
- Zusammenbruch der Straßenverkehrsleitungsanlagen Ampeln, Hinweisschilder, Straßenbeleuchtung etc.
- Ausfall von Aufzügen, Lüftungs- und Klimatisierungsanlagen
- Fehlende Funktion der Parkhäuser, Nah- und Fernverkehr, Tank- und Raststätten
- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- Ausfall von Kühlanlagen, Registrierkassen, Eingangstüren in den Supermärkten, somit Sicherstellung mit Lebensmitteln gefährdet

Folgen für die Industrie / Landwirtschaft (beispielhaft):

- Ausfall aller EDV-Systeme, auch Steuerungssysteme
- Ausfall aller elektrisch betriebenen Produktionsanlagen, Telekommunikation, Kopierer, Aufzüge, Lüftung und Klimatisierung, Schranken- und Toranlagen, Beleuchtung, Sicherheitseinrichtungen, ...

Wachsende Abhängigkeit von der Stromversorgung:

Ein Stromausfall hätte gravierende Folgen. Unsere Gesellschaft ist in nahezu allen Bereichen von einer sicheren und zuverlässigen Stromversorgung abhängig. Ein lang andauernder und großflächiger Stromausfall (Blackout) würde alle kritischen Infrastrukturen betreffen. Besonders schwerwiegend wären Ausfälle in der Informations- und Telekommunikation, Versorgungsausfälle bei der Wasser- und Abwasserversorgung sowie im Lebensmittelbereich. Auch die Krankenversorgung und die Gefahrenabwehr mit essentieller Bedeutung für die Gesellschaft wären massiv betroffen. Die Abhängigkeit von der Stromversorgung nimmt beständig zu, was die Problematik verschärft. Schon kurz nach dem Eintreten eines großflächigen Blackouts käme es in Deutschland zum Ausfall aller Kommunikationsnetze. Internet und Fernsehen funktionieren nicht mehr. Handys, die nur für einige Stunden Akku haben, haben keinen Netzempfang mehr. Bankautomaten und die EC-Karte funktionieren auch zum Beispiel nicht mehr.

Hinsichtlich des oben genannten denkbaren Stromausfalls gibt das BBK den Flyer „Stromausfall Vorsorge und Selbsthilfe“ heraus. Das BBK stellt diese Broschüren zum Download auf den Seiten des BBK (<http://www.bbk.bund.de/>) zur Verfügung. Die Broschüren können aber auch direkt beim BBK unentgeltlich bezogen werden.



4.3 Vorbereitungsstrategie und Eintrittswahrscheinlichkeiten

Um sich speziell auf eine Gasmangellage mit ihren möglichen Begleiterscheinungen (Personalausfall, Stromausfall, Ausfall Wasser- und Lebensmittelversorgung, Treibstoffmangel, etc.) vorzubereiten, empfiehlt es sich an dem Stufenmodell (vgl. Abbildung 1) zu orientieren und entsprechende Maßnahmen festzulegen. Die Stadt Koblenz hat in diesem Zusammenhang ein Sechs-Phasen-Modell für die Notfallstufe (vgl. Abbildung 2) erstellt, das vergleichbar mit einer Gefährdungsbeurteilung auch Eintrittswahrscheinlichkeiten berücksichtigt. Es wird empfohlen, dass sich die Gebietskörperschaften mit Hilfe dieses Modells und dem Fragenleitfaden Gedanken über ihre vorzuplanenden Maßnahmen in allen Bereichen der Verwaltung (vor allem der Kernverwaltung), der Gefahrenabwehr und wichtigen Partnern zum Beispiel der Energieversorger machen.

Phasen innerhalb der Notfallstufe mit den jeweiligen planerischen Maßnahmen	Eintrittswahrscheinlichkeit
Phase 1: Aktivierung Notfallstufe, Gasversorgung durch Gasspeicher übergangsmäßig gesichert – keine Eingriffe durch BNetzA	Sehr wahrscheinlich
Maßnahmen der Verwaltung:	
Maßnahmen der Gefahrenabwehr:	
Maßnahmen der Stadtwerke:	
Phase 2: Gasmenge reduziert verfügbar – Auswirkungen auf das Gasnetz – Aufforderung zur Lastreduzierung an sog. „Lastverbraucher“ (nicht schützenswerte Verbraucher)	Sehr wahrscheinlich
Maßnahmen der Verwaltung:	
Maßnahmen der Gefahrenabwehr:	
Maßnahmen der Stadtwerke:	
Phase 3: Einzelverfügungen an Großverbraucher durch BNetzA, weitere Gasreduzierung für „Lastverbraucher“	Möglich
Maßnahmen der Verwaltung:	
Maßnahmen der Gefahrenabwehr:	
Maßnahmen der Stadtwerke:	
Phase 4: Abschaltung nicht schützenswerter Verbraucher durch Allgemeinverfügung, Sicherstellung KRITIS und Hausverbraucher gegeben	Möglich
Maßnahmen der Verwaltung:	
Maßnahmen der Gefahrenabwehr:	
Maßnahmen der Stadtwerke:	

Phase 5: Fehlende Gasversorgung für geschützte Verbraucher, Gasnetz bricht zusammen, Stromversorgung noch gewährleistet	Unwahrscheinlich
Maßnahmen der Verwaltung:	
Maßnahmen der Gefahrenabwehr:	
Maßnahmen der Stadtwerke:	
Phase 6: Fehlende Gasversorgung für geschützte Verbraucher, Gasnetz bricht zusammen, Stromversorgung nicht mehr gewährleistet (Stromausfall)	Unwahrscheinlich
Maßnahmen der Verwaltung:	
Maßnahmen der Gefahrenabwehr:	
Maßnahmen der Stadtwerke:	

Abbildung 5: Planerische Maßnahmen für die Phasen der Notfallstufe
(Quelle: Eigene Darstellung)

4.4 Empfehlung an kreisangehörige Städte und Verbandsgemeinden

Kreisangehörige Städte und Verbandsgemeinden sollten rechtzeitig mit der zuständigen Kreisverwaltung Kontakt aufnehmen und besprechen, welche Maßnahmen von der Kreisverwaltung angedacht sind und was von deren Seite geleistet werden kann. Mit diesem Wissen kann anschließend eine zusätzliche Vorbereitung auf lokaler / kommunaler Ebene erfolgen und eine Mehrfachverplanung verhindert werden.

5 Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen

Je nach Ergebnis der Datenerhebung beispielsweise zur Verfügbarkeit von Notstromaggregaten und abhängig von bereits erfolgten Vorbereitungen können Beschaffungen in größerem Umfang notwendig werden.

Die aktuelle Marktsituation unter anderem für Produkte aus dem Bereich Katastrophenschutz – vor allem Stromerzeuger und Netzersatzanlagen, aber auch z.B. Satelliten-Telefone – ist sehr angespannt. Es gilt zu prüfen, ob alternative Produkte, die lokal oder gebraucht erworben werden können, die gewünschte Leistung erbringen können.

Eine Neubeschaffung mit langen Lieferfristen soll nicht pauschal ausgeschlossen werden, da mit einem Andauern der Energiekrise zu rechnen ist und somit zukunftsorientiert investiert werden sollte.

Im Rahmen von Beschaffungen können gegebenenfalls vergaberechtliche Erleichterungen in Anspruch genommen werden (vgl. Rundschreiben des MWVLW vom 12.08.2022, abrufbar unter <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren/>)



Literatur

- [1] Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (2013), Checkliste „Einsatzmaßnahmen bei Stromausfall“, abrufbar unter <https://bks-portal.rlp.de/katastrophenschutz/alarm-und-einsatzplanung/gro%C3%9Ffl%C3%A4chiger-stromausfall>
- [2] Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (2022), Handlungsempfehlung zur Einsatzplanung des Brand- und Katastrophenschutzes bei einer Gasmangellage, abrufbar unter <https://feuerwehr.hessen.de/kats/gasmangellage>
- [3] Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (2019), Auswertungsbericht LÜKEX 18, Gasmangellage in Süddeutschland
- [4] Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2019), Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland, abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/notfallplan-gas-bundesrepublik-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=5
- [5] Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 100 (1999)



Anlage 1: Musterstruktur AEP Stromausfall

Alarm- und Einsatzplan

Stromausfall

der Verbandsgemeinde XXX

WAPPEN

Stand: XXX

Inhaltsverzeichnis

Verteiler	1
Fortführungsnachweis	1
1 Allgemeines	2
1.1 Anforderungsprofil	2
1.2 Schadensereignis	3
1.3 Zuständigkeiten	4
2 Vorsorgliche Aufgaben der kommunalen Aufgabenträger	5
2.1 Vorhandene Stromerzeuger	5
2.1.1 Gemeinde 1	5
2.1.2 Gemeinde 2	5
2.1.3 Gemeinde 3	5
2.1.4 Gemeinde 4	5
2.1.5 Gemeinde 5	5
2.1.6 Gemeinde 6	6
2.2 Stromversorgung wichtiger Objekte / Prioritätsstufen	6
2.2.1 Priorität 1	6
2.2.2 Priorität 2	6
2.2.3 Priorität 3	6
3 Alarmstufen / Maßnahmen	7
3.1 Alarmstufe 1	7
3.2 Alarmstufe 2	7
3.3 Alarmstufe 3	8
4 Führungsorganisation	10
4.1 Einsatzleitung	10
4.2 Einsatzabschnittsleitungen	10
4.3 Führungsorganisation Alarmstufe 1-2	11
4.4 Führungsorganisation Alarmstufe 3	12
5 Fernmeldeorganisation	12
6 Gebäude zur Unterbringung und Versorgung der Bevölkerung	13
6.1 Hausmeister / Ansprechpartner der Gebäude	13
7 Kontaktaufnahme und Erreichbarkeit der EVU	14
8 Information der Bevölkerung	14
9 Wasserversorgung bei Stromausfall	15
9.1 Wasserzweckverband XXXX	15

9.2	Wasserwerk XXX.....	15
10	Abwasser bei Stromausfall	16
11	Sonstige Einrichtungen	17
11.1	Supermärkte.....	17
11.2	Tankstellen.....	17
11.3	Kraftstoffversorgung Rettungsdienste	17
11.4	Banken.....	17
11.5	Apotheken.....	17
12	Anschriften- und Fernsprechverzeichnis (ZAV) (Telefon, Fax, Dienst, Handy, Privat).....	18
12.1	Verwaltungen	18
12.2	Feuerwehr	18
12.3	Polizei.....	18
12.4	Versorgung/Entsorgung	18
12.5	Sozialdienst.....	18
12.6	Busunternehmen.....	18
12.7	Baggerbetriebe.....	18

Verteiler

- Bürgermeister der Verbandsgemeinde
- Ortsbürgermeister
- Kreisverwaltung
- Verbands- und Gemeindewerke
- Feuerwehren
- Polizei

Fortführungsnachweis

Die Aufstellung und Fortführung der Angaben in diesem Alarm- und Einsatzplan obliegt der Gemeinde/Stadt - Ordnungsamt – Herren/Damen in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr XXX – Wehrleiter XXX.

Alle Angaben im Alarm- und Einsatzplan regelmäßig überprüft, bei Änderungen erfolgt eine Neuverteilung des Alarmplans, Änderungen werden in roter kursiver Schrift zugefügt.

Aktualisierung am:	Name	Handzeichen

1 Allgemeines

1.1 Anforderungsprofil

Der Alarm- und Einsatzplan Stromausfall soll im Gefahrenfall eine systematische und effektive Gefahrenabwehr zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten sowie der Umwelt sicherstellen. Er soll durch Auflistung der erforderlichen Maßnahmen in logischer Reihenfolge systematische und schnelle Funktionsabläufe ermöglichen und durch eine klare und straffe Führungsorganisation und Koordination die Zusammenarbeit aller Aufgabenträger und Hilfskräfte gewährleisten.

Der Alarm- und Einsatzplan Stromausfall der Verbandsgemeinde XXX wird unter Beachtung der Checkliste "Einsatzmaßnahmen bei Stromausfall" des Internen und für Sport erstellt (Anlage A1).

Der Alarm- und Einsatzplan der Verbandsgemeinde XXX stellt eine Weisung des Bürgermeisters als Einsatzleiter oder seinem Beauftragten gemäß § 25 LBKG an die Einsatzkräfte dar, regelt die Einbindung der Hilfsorganisationen und anderer Kräfte bei ihrer Mitwirkung und regelt die Unterrichtung anderer Stellen wie Polizei, Rettungsleitstelle, Presse usw.

Der Alarm- und Einsatzplan Stromausfall der Verbandsgemeinde XXX kann zusätzliche Hinweise / Maßnahmen für sonstige Bereiche enthalten wie z. B.

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Schulen
- Altersheim
- Etc.

1.2 Schadensereignis

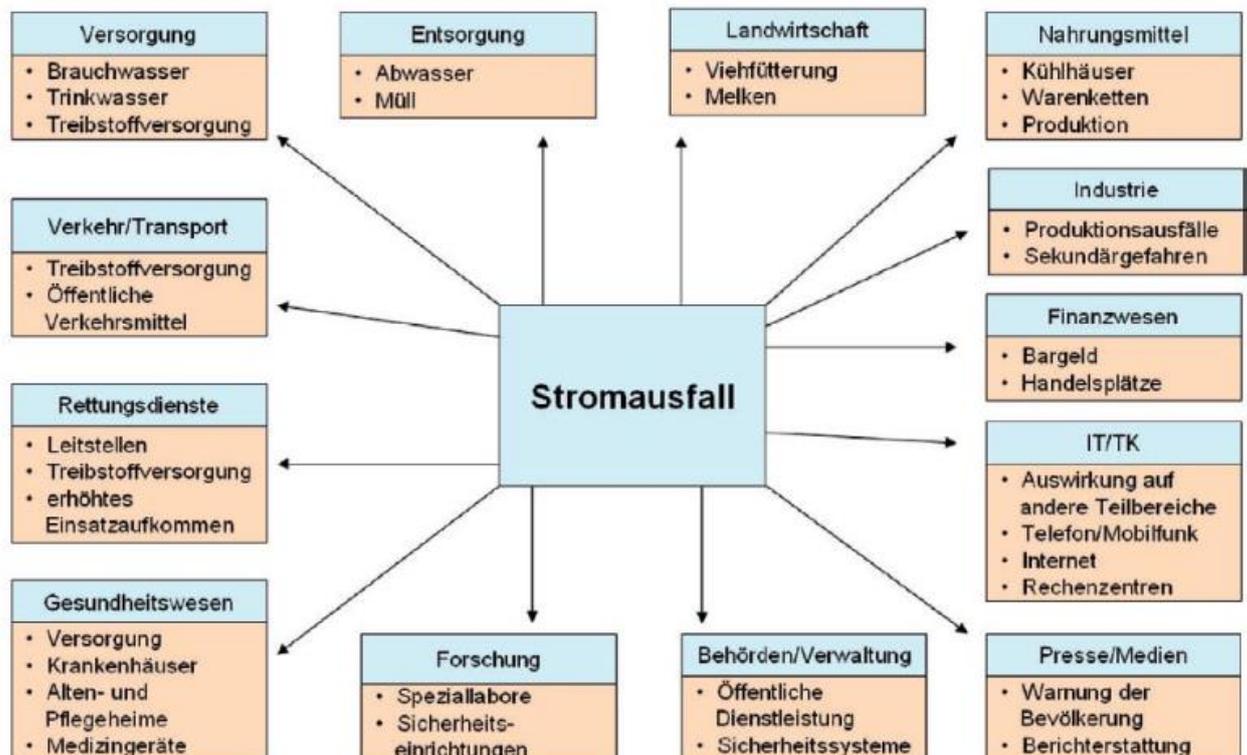
Unter dem Stichwort „Stromausfall“ können zwei grundsätzlich voneinander verschiedene Schadensereignisse betrachtet werden:

Das räumlich ungebundene, punktförmige Schadensereignis, z. B. nach einem Unwetter mit Windbruch bzw. schadhafte Leitungsmasten und das großflächige Schadensereignis bei defekten Überlandleitungen oder Umspannanlagen. Gerade bei Stromausfall kann die Gefahrenabwehr durch eine zweckentsprechende Alarm- und Einsatzplanung personell, materiell und organisatorisch vorbereitet werden.

1. Der Stromausfall kann ein unvorhersehbares Schadensereignis sein
2. Ein Stromausfall kann ein großflächiges oder punktförmiges Schadensereignis darstellen.
3. Der Stromausfall kann Verwaltungsgrenzen überschreiten.
4. Durch die umfangreichen Einsatzmaßnahmen bei der Bevölkerungsversorgung wird ein hoher Bedarf an Einsatzkräften und - Material erforderlich.
5. Durch den hohen Bedarf an Einsatzkräften sind, um die Führungsfähigkeit sicherzustellen, die entsprechend notwendigen Führungsebenen einzurichten.
6. Die erforderlichen Reserven an Einsatzkräften sind auf allen Führungsebenen bereitzustellen.

Beispielhafte Auswirkungen eines Stromausfalles:

(Quelle: Krisenhandbuch Stromausfall)



1.3 Zuständigkeiten

Die behördliche Gefahrenabwehr und die Aufstellung der erforderlichen Alarm- und Einsatzpläne ist Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Das Land berät die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, unterstützt sie bei der Beschaffung von Ausrüstung und durch koordinierende Maßnahmen.

Insbesondere bei langfristigem Stromausfall ist die Selbsthilfe der Bevölkerung Grundlage der Gefahrenabwehr. Die Maßnahmen der öffentlichen Aufgabenträger sollen die Selbsthilfe der Bevölkerung, durch die im öffentlichen Interesse gebotenen behördlichen Maßnahmen ergänzen.

Ansonsten liegt die Zuständigkeit wie bei anderen Schadensereignissen in den jeweiligen Alarm- und Einsatzplänen festgeschrieben in den Alarmstufen 1-3 bei der Verbandsgemeindeverwaltung und für den Fall einer großflächigen bzw. länger andauernden Schadenslage bei der mehrere Verbandsgemeinden bzw. Städte betroffen sind, beim Landkreis XXX.

2 Vorsorgliche Aufgaben der kommunalen Aufgabenträger

2.1 Vorhandene Stromerzeuger

2.1.1 Gemeinde 1

Leistung	Ort	Mobil/Fest	Anschlüsse	Treibstoff
14 KVA	HLF 20	tragbar	3x230V 2x400V 16A	Benzin

2.1.2 Gemeinde 2

Leistung	Ort	Mobil/Fest	Anschlüsse	Treibstoff

2.1.3 Gemeinde 3

Leistung	Ort	Mobil/Fest	Anschlüsse	Treibstoff

2.1.4 Gemeinde 4

Leistung	Ort	Mobil/Fest	Anschlüsse	Treibstoff

2.1.5 Gemeinde 5

Leistung	Ort	Mobil/Fest	Anschlüsse	Treibstoff

2.1.6 Gemeinde 6

Leistung	Ort	Mobil/Fest	Anschlüsse	Treibstoff

2.2 Stromversorgung wichtiger Objekte / Prioritätsstufen

2.2.1 Priorität 1

(Beispielhaft)

- Hallen für Unterkünfte
- Verwaltungsgebäude
- Altenheime
- Kliniken

2.2.2 Priorität 2

(Beispielhaft)

- Wasserwerk
- Pump- und Hebewerke (Abwasser)

2.2.3 Priorität 3

(Beispielhaft)

- Tankstellen
- Supermärkte
- Apotheken

2.3 Vorhandene Logistik/Transportfahrzeuge

2.3.1 Gemeinde 1

Fahrzeugart	Antrieb/ Fahrzeugkategorie	Max. Zuladung	Mobilnummer	Funkrufname
MZF 1	Straßenfähig	kg		
MZF 2	Geländefähig	kg		

3 Alarmstufen / Maßnahmen

Der Alarm- und Einsatzplan Stromausfall ist in drei Alarmstufen eingeteilt. Die Festlegung der jeweiligen Alarmstufe und die daraus resultierenden Abwehrmaßnahmen müssen sich an den Prognosen des Stromversorgers orientieren.

Nur so ist gewährleistet, dass die Abwehrmaßnahmen, nicht zuletzt die Information der Bevölkerung, rechtzeitig erfolgen können.

Der Alarm- und Einsatzplan der Verbandsgemeinde XXX regelt die Maßnahmen für die Alarmstufen 1-3 in Abstimmung mit den anderen Städten und Verbandsgemeinden innerhalb des Landkreises.

Die Umsetzung der Alarmstufen 4 und 5 erfolgt durch den Landkreis XXX in Abstimmung mit den Städten bzw. Verbandsgemeinden im Landkreis.

3.1 Alarmstufe 1

Stromausfall voraussichtlich kleiner 30min.

Eine unmittelbare Gefährdung durch den Stromausfall besteht zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

Maßnahmen:

Keine erforderlich

3.2 Alarmstufe 2

Stromausfall voraussichtlich **größer 30 min.**

Alarmstufe 2 ist auszulösen, wenn aufgrund der vorliegenden Informationen seitens des Energieversorgungsunternehmens nicht damit gerechnet werden kann, dass die Stromversorgung innerhalb von mindestens 30 Minuten wieder vollständig hergestellt werden kann.

Digitale Telefone und Telefonanlagen sind auf Grund des Stromausfalls nicht mehr betriebsbereit, so dass bei Notfällen keinerlei Notrufe von der Bevölkerung abgesetzt werden können (Arzt, Rettungsdienst, Polizei u. Feuerwehr)

Maßnahmen:

- Herstellen der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr auch ohne vorherige Alarmierung durch die Leitstelle
- Einrichtung und personelle Besetzung von Notrufstellen
- Information der Bevölkerung über die Einrichtung der Notrufstellen (Lautsprecherdurchsagen mit Fahrzeugen der Feuerwehr bzw. der Polizei / Ordnungsamt).

- Kontrollfahrten in den betroffenen Gebieten / Ortsbezirken.

Notrufstellen:

(Beispielhaft)

- Feuerwehrhäuser
- Öffentliche Gebäude

Ausstattung der Notrufstellen:

a) Personal:

Die Notrufstellen sind mit einer Mindestpersonalstärke von 3 Personen zu besetzen. Bei länger andauerndem Stromausfall ist eine entsprechende Ablösung der Einsatzkräfte zu organisieren.

b) Fahrzeug- und Materialausstattung:

Für jede Notrufstelle ist ein Fahrzeug mit Funkausstattung (Tetra Funk) als Meldekopf einzuplanen.

Für Kontrollfahrten und Lautsprecherdurchsagen ist lageabhängig ein Fahrzeug mit Funkausstattung vorzusehen.

Sofern die Örtlichkeit der Notrufstelle über keine eigene Notstromversorgung verfügt, ist zusätzlich ein Stromerzeuger sowie ein Beleuchtungssatz dort bereit zu stellen.

Die Abarbeitung eingehender Meldungen an den Notrufstellen erfolgt beim Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen generell über die Fahrzeugfunkanlage zur Feuerwehreinsatzzentrale ggfs. mit dem Hinweis:

„Achtung Notruf“

Die Weiterleitung von Notrufen erfolgt durch die Feuerwehreinsatzzentrale über die üblichen Notrufnummern bzw. über Funk zur Integrierten Leitstelle XXX.

Notfallmeldungen, die bei einer Polizeidienststelle auflaufen, werden von dort direkt zur Integrierten Leitstelle XXX weitergeleitet.

3.3 Alarmstufe 3

Stromausfall voraussichtlich größer 30min und mehr als zwei betroffene Verbandsgemeinde bzw. Städte und zusätzliche Information des Energieversorgungsunternehmens, dass nicht damit gerechnet werden kann, dass die Stromversorgung kurzfristig wieder zur Verfügung steht.

Maßnahmen:

Maßnahmen wie bei der Alarmstufe 2, zusätzlich:

- Aktivierung der Ansprech- und Koordinierungsstelle KatS bei der Kreisverwaltung
- Information des Brand- und Katastrophenschutzinspekteur und dessen Stellvertreters
- Einrichtung einer zentralen Informationssammelstelle bei der Kreisverwaltung (Ansprech- und Koordinierungsstelle KatS) zur Darstellung der Gesamtlage für den Landkreis XXX
- Ggfs. Information der Bevölkerung mit Lautsprecherdurchsagen über die voraussichtliche Dauer des Stromausfalls und entsprechenden Verhaltenshinweisen.
- Falls erforderlich: Vorbereitung und ggfs. Inbetriebnahme von beheizten Aufenthaltsräumen
- Falls erforderlich: Planung und Vorbereitung zur Versorgung von Bevölkerungsteilen
- Überprüfung evtl. notwendiger Evakuierungsmaßnahmen
- Notstromversorgung von wichtigen Einzelobjekten gemäß Prioritätenlisten (siehe Abschnitt 2.2)
- Überprüfung der Notwendigkeit den Schul- und Kindergartenbetrieb evtl. einzustellen.
- Überprüfung der Notwendigkeit zur Absage von geplanten Veranstaltungen

4 Führungsorganisation

4.1 Einsatzleitung

Grundsätzlich liegt die Aufgabe der Gefahrenabwehr bei Gefahrenlagen durch Stromausfall bei den Gemeinden.

Demzufolge liegt auch die Einsatzleitung für die Alarmstufen 1 - 3 gem. § 25 LBKG beim Bürgermeister oder seinem Beauftragten. Beauftragter im Sinne des § 25 LBKG ist der Wehrleiter. Wird neben der operativ-taktischen Führungskomponente auch eine administrativ-organisatorische (Verwaltungsstab) eingesetzt, leitet der Bürgermeister den Einsatz als Gesamtverantwortlicher.

Bei Gefahren durch Stromausfall ist in der Verbandsgemeinde XXX eine zentrale Einsatzleitung für den gesamten Bereich der Verbandsgemeinde XXX einzurichten und personell entsprechend der Gefahrenlage zu besetzen.

Die Einsatzleitung stimmt sich mit der Ordnungsbehörde ab und

- sorgt für die Information der Bevölkerung,
- veranlasst alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
- erstellt eine Übersicht über die betroffenen Gebiete in der Verbandsgemeinde XXX und schreibt diese ständig aktuell fort,
- führt Lagebesprechungen durch,
- stimmt mit der Kreisverwaltung XXX den Übergang der Einsatzleitung ab,
- regelt den Austausch von Behörden und Fachberatern,
- veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen alle weiteren notwendigen Maßnahmen.

4.2 Einsatzabschnittsleitungen

Für den Bereich der Verbandsgemeinde XXX werden folgende Einsatzabschnitte festgelegt, die Abschnittsleitungen werden von den Wehrführern oder Beauftragten übernommen:

Abschnitt I und Abschnitt II

Gemeinde 1

Abschnitt III:

Gemeinde 2

Abschnitt IV:

Gemeinde 3

Abschnitt V:

Gemeinde 4

Abschnitt VI:

Gemeinde 5

Abschnitt VII:

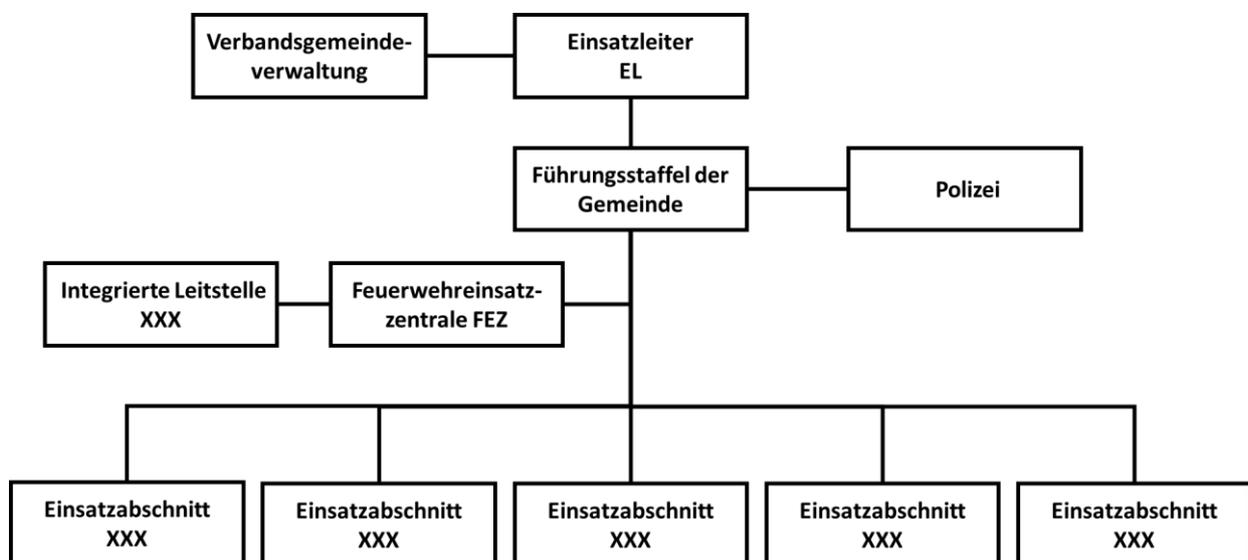
Gemeinde 6

Abschnitt VIII:
Gemeinde 7

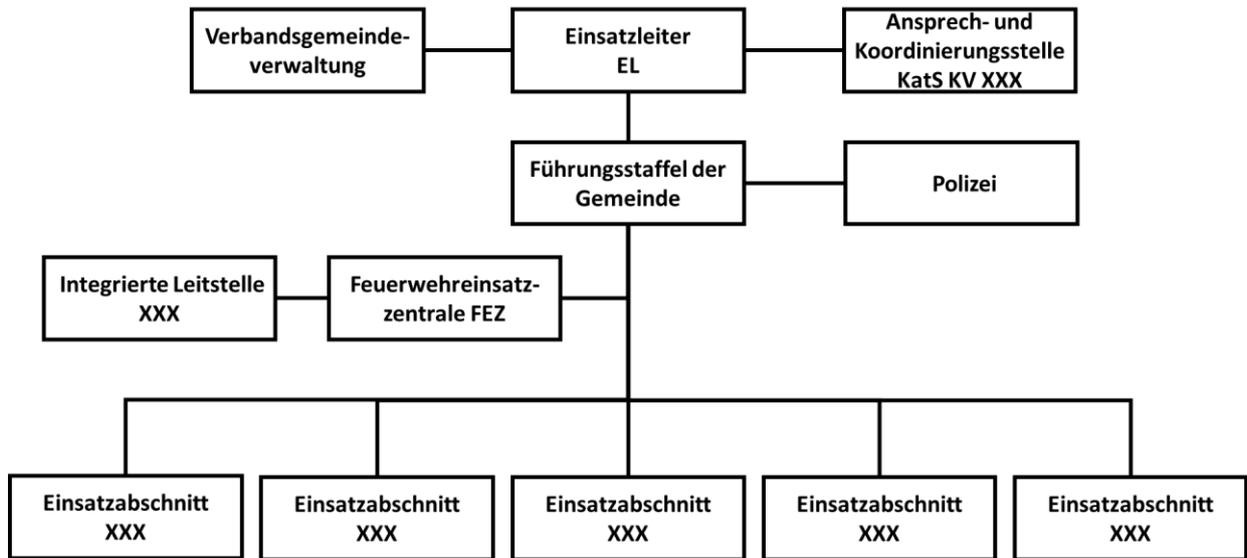
Wird bei Gefahrenlagen größeren Umfangs die Einsatzleitung durch den Landrat bzw. dessen Beauftragten übernommen, so wird die örtliche Einsatzleitung zur Abschnittsleitung und untersteht dann der Einsatzleitung (Führungsstab Katastrophenschutz) auf Kreisebene.

Die Abschnittsleitung arbeitet dann im Rahmen dieses Alarmplanes eigenständig weiter.

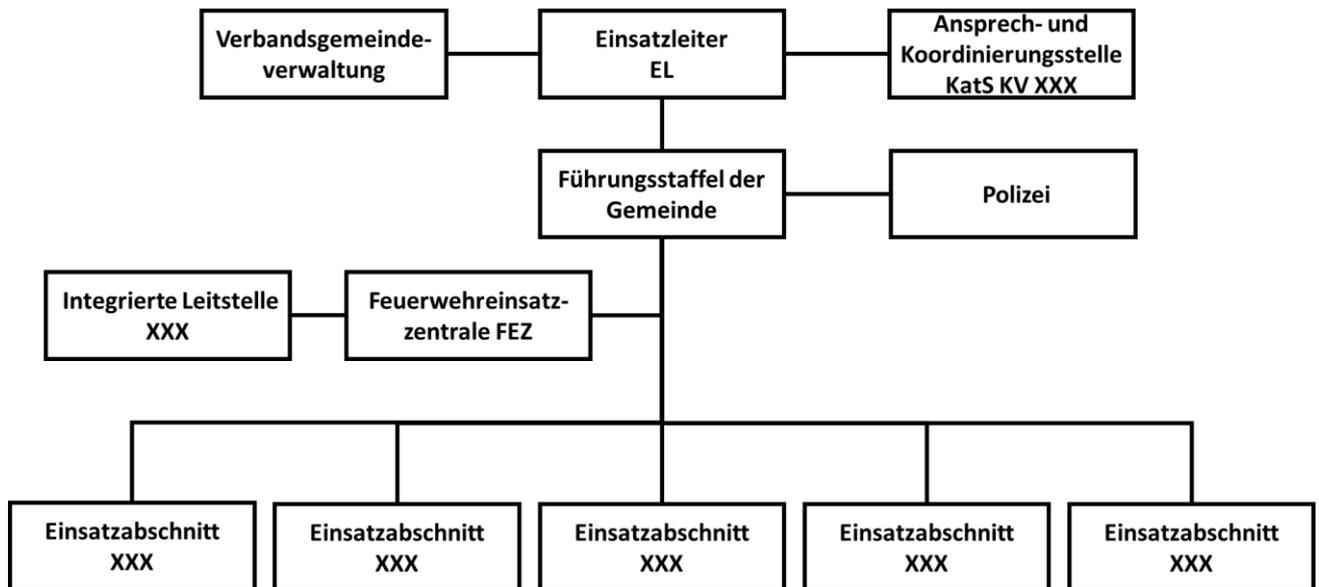
4.3 Führungsorganisation Alarmstufe 1-2



4.4 Führungsorganisation Alarmstufe 3



5 Fernmeldeorganisation



6 Gebäude zur Unterbringung und Versorgung der Bevölkerung

Die Nutzung gemeindeeigener Gebäude zur Versorgung oder Unterbringung hilfsbedürftiger Personen (Ausfall der Heizung usw.) ist generell mit der Verwaltung abzustimmen. Hierfür stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

	Gemeinde 1	Flächen in m²	Personen
1	Turnhalle		
2	Turnhalle		
	Gemeinde 2		Personen
3	Bürgerhaus		
	Gemeinde 3		Personen
4	Versammlungsstätte		
5	Bürgerhaus		
	Gemeinde 4		Personen
6	Stadthalle		
	EG Sporthalle		
	OG Mehrzweckraum		

In der Verbandsgemeinde XXX stehen insgesamt Plätze für XXX Personen zur Verfügung.

Der Berechnung wurde ein Platzbedarf von 4 qm / Person zu Grunde gelegt

6.1 Hausmeister / Ansprechpartner der Gebäude

Einrichtung/Person	Telefon/Fax	E-Mail
Stadthalle Hausmeister		

7 Kontaktaufnahme und Erreichbarkeit der EVU

(EVU = Elektrizitätsversorgungsunternehmen)

Stromversorgung XXX erfolgt über EVU XXX (Stadtwerke XXX)

Die Kontaktaufnahme mit dem EVU erfolgt im Falle eines Stromausfalles per Mobilfunk über die EVU Bereitschaftsnummer.

Bereitschaftsnummer: XXXX

8 Information der Bevölkerung

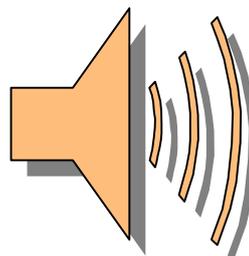
Hinweise für die Besetzung des Lautsprecherwagens:

- ✓ Fahren Sie nicht schneller als 20 km/h
- ✓ Halten Sie zum Sprechen des Durchsagetextes ca. alle 100m an (**keine Durchsage, wenn das Fahrzeug fährt!**)
- ✓ Machen Sie vor der Durchsage die Bevölkerung auf sich aufmerksam (z.B. Martinshorn kurz einschalten)!
- ✓ Sprechen Sie langsam und deutlich!
- ✓ Wiederholen Sie die Durchsage.

Durchsagetext:

Achtung! Achtung! Wir bitten um ihre Mithilfe!

In der Gemeinde_____ist die Stromversorgung ausgefallen. Dieser Zustand kann noch länger andauern. Das Feuerwehrhaus___ist besetzt und kann im Notfall aufgesucht werden. Informieren sie hierüber auch ihre Nachbarn. Achten sie zudem auf weitere Lautsprecherdurchsagen.



9 Wasserversorgung bei Stromausfall

9.1 Wasserzweckverband XXXX

Der Zweckverband versorgt die Gemeinden XXX. Im Falle eines Stromausfalles ist das Wasserwerk vollständig mit Notstrom versorgt. Das Trinkwasser wird ohne Probleme weiter gefördert.

9.2 Wasserwerk XXX

Das Wasserwerk XXX versorgt die Gemeinde XXX und die Gemeinden XXX:

Wasserwerk XXX:

- Notstromversorgung

Pumpwerk XXX:

- Notstromversorgung

Das Wasserwerk YYY versorgt die Gemeinde ZZZ

Wasserwerk YYY:

- Notstromversorgung

Bei einem Stromausfall läuft die Wasserversorgung durch die Notstromversorgung ungehindert weiter.

Ansprechpartner: XXX, Telefon: XXX

10 Abwasser bei Stromausfall

Im Falle eines Stromausfalls kommt es zu folgenden Störungen beim Abwasser:

- In Wohngebieten, die auf Hebewerke/Pumpwerke angewiesen sind, fängt das Abwasser an sich zu stauen, es kommt im kompletten Ort zum Rückstau, Toiletten, Duschen usw. sind funktionsunfähig.

Vorhandene Notstromaggregate:

Rückfragen an Herrn XXX, Tel. XXX

11 Sonstige Einrichtungen

11.1 Supermärkte

Firma	Telefon	Standort	Notstrom / Einspeisemöglichkeit

11.2 Tankstellen

Firma	Telefon	Standort	Notstrom / Einspeisemöglichkeit

11.3 Kraftstoffversorgung Rettungsdienste

Bei Ausfall der Tankstellen kann in der VG auf folgende private Kraftstofflager (Diesel) zugegriffen werden:

Firma	Telefon	Standort	Kapazität (Liter)

11.4 Banken

Durch den Ausfall des Stromes bei Banken werden Ein- sowie Auszahlungen unmöglich.

11.5 Apotheken

Name	Telefon	Standort	Notstrom / Einspeisemöglichkeit

12 Anschriften- und Fernsprechverzeichnis (ZAV) (Telefon, Fax, Dienst, Handy, Privat)

12.1 Verwaltungen

12.2 Feuerwehr

12.3 Polizei

12.4 Versorgung/Entsorgung

(Einschließlich Störungshotline)

12.5 Sozialdienst

12.6 Busunternehmen

12.7 Baggerbetriebe